



An die Damen und Herren
Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Referenzen MP/iew
Datum 5. November 2014

Aufbewahrung und Archivierung der Rechnungsbelege

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident

Das vorliegende Rundschreiben wird als Antwort auf die oft gestellte Frage erlassen, ob der Beistand oder die KESB die Rechnungsbelege nach deren Genehmigung aufbewahren und archivieren soll.

1. Gemäss Artikel 410 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) „führt der Beistand oder die Beiständin Rechnung und legt sie der Erwachsenenschutzbehörde in den von ihr angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Genehmigung vor“. Die Schutzbehörde prüft die Rechnung und erteilt oder verweigert die Genehmigung; wenn nötig, verlangt sie eine Berichtigung (ZGB 415 I).
2. Die Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES) präzisiert die bundesrechtlichen Vorschriften über die Rechnungsablegung (vgl. VKES 26 betr. periodische Rechnung sowie VKES 28 betr. Schlussrechnung).

Gemäss Artikel 26 Absatz 4 VKES „bleibt das Original der Rechnung im Besitz der KESB. Sie wird mit dem Vermerk der Genehmigung versehen und vom Präsidenten (...) unterschrieben.“ Es obliegt der KESB, die Rechnung und die Rechnungsbelege aufzubewahren und zu archivieren:

- a/ Die Pflicht zur Prüfung der Rechnung ist ein wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Aufsichtspflicht der KESB gegenüber den Beiständen; die Behörde muss daher all jene Urkunden aufbewahren und archivieren, die es ihr erlauben, ihre Aufgabe wahrzunehmen.
- b/ Die Genehmigung der Rechnung entbindet nicht von der Verantwortlichkeit. Im Falle einer Verantwortlichkeitsklage gegen den Beistand sind die Rechnung und deren Belege unerlässlich, weshalb die Aufbewahrung dieser Belege der Schutzbehörde obliegt.

Betreffend die Dauer der Archivierung verweisen wir Sie auf Artikel 22 Absatz 3 VKES: „Unter Vorbehalt gegenteiliger kommunaler Bestimmungen werden die Akten unbefristet archiviert. Die Buchungsbelege können nach 10 Jahren seit ihrer Ablegung im Archiv vernichtet werden.“

Mit freundlichen Grüssen

Oskar Freysinger
Staatsrat

Kopie an Inspektorin und Inspektoren der KESB

